



Beschluss

Auf Antrag der

Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Helmut Fuß,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Bernd Petermann,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

am 2. Juni 2014 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die Pflichten aus dem Beschluss vom 6. Februar 2009, (BK8-08/1645-11) bleiben unberührt.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S. 2529) auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S. 1970) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wurden erstmals mit Beschluss vom 6. Februar 2009, unter dem Aktenzeichen BK8-08/1645-11, festgelegt. Dieser Beschluss wurde bereits mit Beschluss (Aktenzeichen BK8-10/1645-71 und BK8-11/1645-71) abgeändert. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss erneut abgeändert.

Die Antragstellerin übergibt zum 1. Januar 2012 den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes

- in Ortsteilen der Gemeinden Annaberg-Buchholz, Bärenstein, Jöhstadt, Königswalde, Schlettau, Tannenberg und Thermalbad Wiesenbad an die Stadtwerke Annaberg-Buchholz Netz GmbH (Az.: BK8-11/1645-72),
- in den in die Große Kreisstadt Delitzsch eingemeindeten Gemeindegebiete Behrendorf, Benndorf, Brodau, Döbernitz, Laue, Schenkenberg, Selben und Spröda an die Technische Werke Delitzsch GmbH (Az.: BK8-11/1645-73),
- der Gemeinden Oberhermsgrün, Planschwitz und Taltitz an die Stadtwerke Oelsnitz (Vogtl.) GmbH (BK8-11/1645-74),
- der Gemeinden Blemenau und Rothenthal an die Stadtwerke Olbernhau GmbH (Az.: BK8-11/1645-75),
- in den eingemeindeten Ortsteilen der Lutherstadt Wittenberg sowie in der Stadt Coswig an die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (Az.: BK8-11/1645-76),

- der Ortsteile Rotschau, Brunn, Friesen und Schneidenbach an die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH (Az.: BK8-11/1645-77),
- der Gemeinden Bad Schlema sowie der ehemals eigenständigen Gemeinden Wildbach (heute Bad Schlema) und Lindenau (heute Schneeberg) an die Stadtwerke Schneeberg GmbH (Az.: BK8-11/1645-78),
- der ehemals eigenständigen Gemeinde Sedlitz an die Stadtwerke Senftenberg GmbH (Az.: BK8-11/1645-79),
- des vormals eigenständigen Ortsteils Pöhla an die Stadtwerke Schwarzenberg GmbH (Az.: BK8-11/1645-8-710),
- der Ortsteile Freiroda, Radefeld, Wolteritz und Kursdorf an die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (BK8-11/1645-711),
- der ehemals eigenständigen Gemeinden Königswalde, Langenhessen, Leubnitz und Steinpleis an die Stadtwerke Werdau GmbH (BK8-11/1645-712),
- der vormals eigenständigen Gemeinden Dederstedt, Unterrißdorf, Hedersleben und Volkstedt an die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (Az.: BK8-11/1645-713),
- der Gemeinde Schkeuditz, Ortsteil Glesien, an die Stadtwerke Leipzig Netz GmbH (Az.: BK8-11/1645-714) sowie
- der Ortsteile Kleinwaltersdorf und Zug an die Freiburger Stromversorgung GmbH (Az.: BK8-11/1645-715).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt. Hinsichtlich des übergehenden Erlösanteils liegen der Bundesnetzagentur, der Regulierungsbehörde des Freistaates Sachsen und der Regulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt inhaltlich kongruente Anträge der beteiligten Netzbetreiber vor.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 6. März 2014 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigen

Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 20. März 2014 Stellung genommen.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und i. V. m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs. 2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 ARegV).

3. **Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen antragsgemäß festgelegt.

3.1. **Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile**

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht.

Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergeben sich aus Anlage 1 sowie im Einzelnen aus Anlage 1a bis Anlage 1n.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 sowie im Einzelnen aus Anlage 1a bis Anlage 1n.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen enthaltenen beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 sowie im Einzelnen aus Anlage 1a bis Anlage 1n.

4. Prüfungsmaßstab

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergehenden Erlösanteils. Eine inhaltliche Prüfung der Aufteilung der Erlöse durch die beteiligten Netzbetreiber erfolgt dabei grundsätzlich nicht. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass sich die tenorierten Nebenpflichten, die sich aus der Festlegungsentscheidung bezüglich der Erlösbergrenze ergeben, nunmehr für die Netze der Antragstellerin insgesamt Geltung beanspruchen.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die beigefügte **Anlage 1** sowie die **Anlagen 1a bis 1n** sind Bestandteile dieses Beschlusses.

In diesen Anlagen wurden nur Anpassungen der Erlösbergrenze gem. § 4 Abs. 3 ARegV berücksichtigt, die von der Beschlusskammer bisher geprüft wurden. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben demnach unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 02. Juni 2014

Vorsitzender



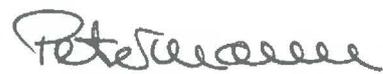
Helmut Fuß

Beisitzer



Rainer Bender

Beisitzer



Bernd Petermann

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "abgebenden" Netzbetreibers vor Netzübergang														
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 8]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EF ₀	Qualitätselement	Härtefall	PuS 2006 [Zeile 25]	PuS 2007 [Zeile 26]	PuS 2008	Sonstiges
2009														
2010														
2011														
2012														
2013														

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil														
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 8]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EF ₀	Qualitätselement	Härtefall	PuS 2006 [Zeile 25]	PuS 2007 [Zeile 26]	PuS 2008	Sonstiges
2012														
2013														

3. EOG des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergang														
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EF ₀	Qualitätselement	Härtefall	PuS 2006 [Zeile 25]	PuS 2007 [Zeile 26]	PuS 2008	Sonstiges
2009														
2010														
2011														
2012														
2013														

	VPI-Prognose bis 2009	VPI-Prognose bis 2011	VPI-Prognose bis 2011	VPI-Prognose bis 2012
2008	104,75	104,41	104,09	111,00
2009	102,56	103,77	103,97	103,20
2010	106,25	107,37	107,37	108,00
2011	108,88	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	107,20	107,00
2013	113,63	107,80	108,41	108,00

Endgültige Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PdS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile (Zeile 9)	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PdS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PdS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2007	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,50	101,50	101,50	101,50
2009	103,37	103,60	103,60	103,91
2010	106,25	106,60	106,60	106,60
2011	108,66	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	104,20	106,70
2013	113,83	107,80	109,41	110,70

Endgültige Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EF ₀	Qualitätselement	Härtefall	P ₀ S 2008	Sonstiges
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zelle 0]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP/VPI ₀ -PF ₀)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EF ₀	Qualitätselement	Härtefall	P ₀ S 2008	Sonstiges
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EF ₀	Qualitätselement	Härtefall	P ₀ S 2008	Sonstiges
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,80	101,80	101,80	101,80
2009	103,90	103,90	103,90	103,90
2010	106,25	106,60	106,60	106,60
2011	108,66	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	108,20
2013	113,63	107,80	108,41	110,70
Endgültige Werte				

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EF ₀ [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EF ₀ [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₀) am EF ₀ [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,60	101,60	101,60	101,60
2009	103,50	103,90	103,90	103,90
2010	106,25	106,60	106,60	106,60
2011	106,65	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	108,20
2013	113,63	107,80	109,41	110,70

zwischenzeitlich feststehende Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösbergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	Erlösbergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _g -PF _g) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _g -PF _g) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI _g -PF _g) am EF1 [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu Übertragender EOG-Anteil												
Jahr	Erlösbergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _g -PF _g) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _g -PF _g) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI _g -PF _g) am EF1 [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	Erlösbergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _g -PF _g) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _g -PF _g) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI _g -PF _g) am EF1 [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,00	101,00	101,00	101,00
2009	102,00	102,00	102,00	102,00
2010	108,25	108,00	108,00	108,00
2011	108,66	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	108,20
2013	113,63	107,80	109,41	109,41

inzwischen endgültig feststehende Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₁)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₁)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₁) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PaS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₁)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile B]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₁)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₁) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PaS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₁)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₁)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF ₁) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PaS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

	VPI-Prognose ab 2008	VPI-Prognose ab 2010	VPI-Prognose ab 2011	VPI-Prognose ab 2012
2008	101,50	101,50	101,50	101,50
2009	103,50	103,50	103,50	103,50
2010	106,25	106,25	106,25	106,25
2011	108,65	107,25	107,25	107,25
2012	111,12	107,40	108,00	108,20
2013	113,63	107,80	109,41	110,70

Einträge in Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₁ -PF ₁) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₂ -PF ₂) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₁ -PF ₁) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₁ -PF ₁) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₂ -PF ₂) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₁ -PF ₁) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₁ -PF ₁) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₂ -PF ₂) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₁ -PF ₁) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2008	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2013
2008	101,00	101,00	101,00	101,00
2009	102,90	103,00	103,00	103,00
2010	106,25	106,00	106,00	106,00
2011	108,66	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	107,00	107,00
2013	113,63	107,80	108,41	108,41

Inzwischen endgültig

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösbergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang

Jahr	Erlösbergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₀ -PF ₁) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI ₁ /VPI ₀ -PF ₁) am EPI [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil

Jahr	Erlösbergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₀ -PF ₁) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI ₁ /VPI ₀ -PF ₁) am EPI [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang

Jahr	Erlösbergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₀ -PF ₁) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI ₁ /VPI ₀ -PF ₁) am EPI [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,61	101,60	101,60	101,60
2009	103,50	103,90	103,90	103,90
2010	105,25	106,60	106,60	106,60
2011	108,55	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	108,20
2013	113,63	107,80	109,41	110,75

inzwischen prognostizierte feststehende Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPL ₁ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PDS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile (Zeile 5)	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPL ₁ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PDS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPL ₁ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PDS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,60	111,00	111,60	107,60
2009	103,80	103,00	103,60	101,60
2010	106,25	106,60	106,60	106,60
2011	108,65	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	108,20
2013	113,63	107,80	109,41	110,70
Endgültige Werte				

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 4b]	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung [Zeile 7b]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EF ₁	Qualitätselement [Zeile 21]	Härtefall [Zeile 24]	PGS 2008 [Zeile 27]	Sonstiges
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	FUS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PGS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,63	101,00	101,89	101,50
2009	103,0*	103,90	103,90	103,90
2010	106,25	108,60	108,60	106,60
2011	108,56	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,25	108,20
2013	113,63	107,80	109,41	110,70

Endgültige Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 4b]	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung [Zeile 7b]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPL ₁ -PF) am EF ₁	Qualitäts- element [Zeile 2:1]	Härtefall [Zeile 24]	PÜS 2008 [Zeile 27]	Sonstiges
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPL ₁ -PF) am EF ₁	Qualitäts- element	Härtefall	PÜS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₁ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPL ₁ -PF) am EF ₁	Qualitäts- element	Härtefall	PÜS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,60	101,60	101,60	101,60
2009	103,90	103,90	103,90	103,90
2010	106,25	106,25	106,25	106,25
2011	108,66	107,80	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	108,20
2013	113,83	107,80	109,41	110,70

Endgültige Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EPI [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EPI [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EPI [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2009	101,80	101,60	101,80	101,80
2009	105,50	103,90	103,90	103,90
2010	108,28	108,60	108,50	108,60
2011	108,66	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	109,20	109,20
2013	113,63	107,60	109,41	110,70

zwischen enggeführten festzulegende Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösbergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF _i)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF _i)	Genehmigte Anpassung der Erlösbergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF _i) am EF _i	Qualitätselement	Härtefall	PuS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF _i)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF _i)	Genehmigte Anpassung der Erlösbergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF _i) am EF _i	Qualitätselement	Härtefall	PuS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF _i)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF _i)	Genehmigte Anpassung der Erlösbergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF _i) am EF _i	Qualitätselement	Härtefall	PuS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,50	101,60	101,60	101,60
2009	103,00	103,00	103,50	103,00
2010	108,25	108,80	108,80	108,80
2011	108,66	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	108,20
2013	113,83	107,80	109,41	110,70

Erlösbergrenze Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösbergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	Erlösbergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_i/VP_{i-1} \cdot PF_i)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_i/VP_{i-1} \cdot PF_i)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag $(VP_i/VP_{i-1} \cdot PF_i)$ am EPI [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Bilanzierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil												
Jahr	Erlösbergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_i/VP_{i-1} \cdot PF_i)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_i/VP_{i-1} \cdot PF_i)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag $(VP_i/VP_{i-1} \cdot PF_i)$ am EPI [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Bilanzierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	Erlösbergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_i/VP_{i-1} \cdot PF_i)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_i/VP_{i-1} \cdot PF_i)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag $(VP_i/VP_{i-1} \cdot PF_i)$ am EPI [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Bilanzierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,61	101,60	101,60	101,60
2009	102,97	103,80	104,63	105,46
2010	108,25	108,60	108,95	109,30
2011	108,66	109,00	109,35	109,70
2012	111,12	107,40	108,20	108,50
2013	113,63	107,80	108,41	110,70

Inzwischen endgültig feststehende Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₀ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₀ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPL ₀ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PoS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₀ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₀ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPL ₀ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PoS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang												
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₀ -PF)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL ₀ -PF)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPL ₀ -PF) am EF ₁	Qualitätselement	Härtefall	PoS 2008	Sonstiges
2012												
2013												

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2008	101,82	101,80	101,80	101,80
2009	103,90	103,90	103,90	103,90
2010	106,20	106,60	106,60	106,60
2011	108,88	107,90	107,90	107,90
2012	111,12	107,40	108,00	108,00
2013	113,83	107,80	108,41	108,41
Endgültige Werte				